



**GEMEINDEAMT PATSCH**  
Bezirk Innsbruck-Land, Tirol  
Dorfstraße 22, 6082 Patsch  
Tel.: +43 512 378757, Fax-DW 4  
[gemeinde@patsch.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@patsch.tirol.gv.at)

## **SITZUNG DES GEMEINDERATES NIEDERSCHRIFT GR/048/2015**

Datum: 26. Mai 2015

Ort: Sitzungszimmer der Gemeinde Patsch

Beginn: 20:00 Uhr

Ende: 23:40 Uhr

### Anwesende:

Bgm. DI Andreas Danler als Vorsitzender

Bgm. Stv. Johannes Stöckholzer

ab Genehmigung Niederschrift v.  
21.04.2015

GR Dipl. Ing. Wolfgang Holzleitner

GR Siegmund Siegele

GR Claudia Holzknecht

GV Florian Greier

GR Johann Braunegger

GR Thomas Haller

GV Alois Strobl

GR Georg Falgschlunger

Walter Oss

Vertretung für Frau GR Eva Linser

### Entschuldigt ferngeblieben:

GR Eva Linser

## **Tagesordnung**

1. Genehmigung der Niederschriften v. 24.03.2015, 31.03.2015 und 21.04.2015
2. Schützenkompanie Patsch - Ansuchen um Subventionsauszahlung
3. Verordnung über die Festlegung des Erschließungskostenfaktors
4. Bedarfszuweisungszusage Dorfzentrum
5. Sportanlage Patsch
6. Verwendung Gemeindewappen
7. Änderung Satzung Gemeindeverband Haus St. Martin
8. Mietvertrag Raum ehemaliges Tourismusbüro
9. Sonnenschutz Terrasse Volksschule

10. Bestandsaufnahme Straßenbeleuchtung
11. Asphaltierungen 2015
12. Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag ASFINAG
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Zuhörer, und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gemäß § 44 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 gegeben ist.

## **BESCHLÜSSE**

### **Zu Punkt 1) Genehmigung der Niederschriften v. 24.03.2015, 31.03.2015 und 21.04.2015**

#### Ordentliche und Außerordentliche Niederschrift 24.03.2015

Die Niederschrift wird von den damals Anwesenden mit 9 Ja, 0 Nein Stimmen genehmigt.

#### Niederschrift 31.03.2015

Die Niederschrift wird von den damals Anwesenden mit 8 Ja, 0 Nein Stimmen genehmigt.

#### Niederschrift 21.04.2015

Die Niederschrift wird von den damals Anwesenden mit 8 Ja, 0 Nein Stimmen genehmigt.

### **Zu Punkt 2) Schützenkompanie Patsch - Ansuchen um Subventionsauszahlung**

Die Schützenkompanie Patsch hat um die Auszahlung der ordentlichen und außerordentlichen Subvention für das Jahr 2015 angesucht. Die ordentliche und außerordentliche Subvention in der Höhe von € 2.200,- und € 1.600,- wurden im Haushaltsplan 2015 budgetiert. Weiters wurde ein Ansuchen um Unterstützung des Bataillonsschützenfests in der Höhe von € 5.000,- eingebracht.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja, 0 Nein Stimmen die Auszahlung der ordentlichen Subvention in der Höhe von € 2.200,-. Die Auszahlung der außerordentlichen Subvention in der Höhe von € 1.600,- wird ebenfalls mit 11 Ja, 0 Nein Stimmen beschlossen.

Zur Subvention für das Bataillonsschützenfest hält GR Braunegger Johann fest, dass alle Vereine, die das Dorf repräsentieren bei Bedarf jedenfalls unterstützt werden müssen. Aus diesem Grunde stellt GR Braunegger Johann den Antrag, die Subvention für das Bataillonsschützenfest in der Höhe von € 5.000,- auszuzahlen.

Abstimmung: 10 Ja, 1 Nein Stimme

### **Zu Punkt 3) Verordnung über die Festlegung des Erschließungskostenfaktors**

Das Amt der Tiroler Landesregierung hat die Gemeinde über die neuen Erschließungskostenfaktoren informiert. Diese wurden seit dem Jahr 1994 nicht mehr erhöht. Die Änderung der Verordnung obliegt den Gemeinden. Bei einer erheblichen Erhöhung des Erschließungsbeitragssatzes ist auf die zu tragende Straßenbaulast Bedacht zu nehmen. Der alte Satz beträgt 88,66 und der neue Satz 187,00.

Der Gemeinderat schlägt vor eine neue Verordnung, die auf die erhobenen Daten beruht, auszuarbeiten. Eine schrittweise Erhöhung des Erschließungsbeitrages ist mit Beispielen zu hinterlegen.

#### **Zu Punkt 4) Bedarfszuweisungszusage Dorfzentrum**

Die Bedarfszuweisung-Verwendungszusage für das Projekt Dorfzentrum wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

#### **Zu Punkt 5) Sportanlage Patsch**

Es wurde von Seiten der Gemeinde ein Vertragsentwurf über die Nutzung der Sportanlage ausgearbeitet, der vorsieht, dass die Gemeinde Ellbögen mit einem Nutzungsrecht an der Sportanlage einsteigt. Dieser vorläufige Entwurf wird dem Gemeinderat präsentiert. Als Grundlage für die Festlegung von eventuellen einmaligen Einkaufskosten soll ein Schätzgutachten dienen. Die Kosten dafür belaufen sich auf netto € 500.-.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja, 0 Nein Stimmen ein Schätzgutachten in Auftrag zu geben.

#### **Zu Punkt 6) Verwendung Gemeindewappen**

Der Hüttenbuchautor Schatz Winfried fragt an, ob er das Gemeindewappen für sein nächstes Hüttenbuch verwenden darf. Das Vowort zum Buch, welches das Gemeindegebiet von Patsch miteinschließt, wird von Bürgermeister Danler verfasst. Eine Vorstellung der Gemeinde erfolgt durch Chronist Oswald Wörle. Der Bürgermeister weist darauf hin, dass gemäß der Tiroler Gemeindeordnung die Verwendung des Gemeindewappens einer Zustimmung des Gemeinderats bedarf.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Gemeindewappen für diesen Zweck freizugeben.

#### **Zu Punkt 7) Änderung Satzung Gemeindeverband Haus St. Martin**

Der Bürgermeister erklärt dem Gemeinderat die wesentlichen Änderungen der neuen Satzung des Hauses St. Martin. Unter anderem wurde die Heimleitung als beratendes Mitglied aufgenommen. Die Paragraphen wurden aktualisiert und die Aufbringung der Mittel neu geregelt. Die vorliegende Fassung 04-2015 wurde von der Gemeindeabteilung des Landes vorgeprüft und freigegeben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag die überarbeitete Satzung des Gemeindeverbandes Haus St. Martin, Fassung 04-2015 wie folgt zu beschließen:

Abstimmung: 11 Ja, 0 Nein Stimmen

Gemeindeverband Haus St. Martin - Wohn- und Pflegeheim  
Südöstliches Mittelgebirge

# I. VEREINBARUNG

## MITGLIEDER, NAME, ZWECK UND SITZ

1. Die Gemeinden Aldrans, Ampass, Lans, Rinn, Sistrans, Patsch und Tulfes schließen sich zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb des „Haus St. Martin - Wohn- und Pflegeheim Südöstliches Mittelgebirge“ nach § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL.Nr. 36, in der geltenden Fassung zu einem Gemeindeverband mit Sitz in Aldrans zusammen.

Der Zweck des Gemeindeverbandes ist im Besonderen:

Der Betrieb von Einrichtungen für alte und pflegebedürftige Personen, insbesondere das Wohn- und Pflegeheim Haus St. Martin, sowie der Betrieb von sozialen Einrichtungen aller Art im Rahmen der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

Die Beteiligung an Unternehmen und die Übernahme von Geschäftsführungen von Unternehmen mit Gegenständen der gleichen Art, samt allen damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten, auch solcher vorausgehender und nachfolgender Dienstleistungen im Rahmen der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

Die Fürsorge für alte, kranke oder mit sonstigen Gebrechen behaftete Personen.

Die Vornahme aller der Förderungen der vorgenannten Aufgaben und Zwecke dienenden Tätigkeiten im Rahmen der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.

Diese Aufgaben und Zwecke sind planmäßig, wirtschaftlich, zweckmäßig und ausschließlich im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu erfüllen.

2. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

## II. SATZUNG

### des Gemeindeverbandes Haus St. Martin - Wohn- und Pflegeheim Südöstliches Mittelgebirge

#### § 1

#### **ORGANE**

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsobmann.

#### § 2

#### **VERBANDSVERSAMMLUNG**

1. Die Verbandsversammlung ist in den Angelegenheiten des Wohn- und Pflegeheims Haus St. Martin das oberste beschließende Organ.
2. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Verband angehörig- gen Gemeinden. Zusätzlich gehört der Verbandsobmann der Verbandsversammlung an, wenn er nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsand- tes Mitglied ist. Im Falle der Verhinderung wird ein Bürgermeister durch den Bürgermeis-

terstellvertreter der Reihe nach und bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.

Der Verbandsversammlung gehört weiters ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

3. Die Verbandsversammlung hat nach Bedarf - mindestens aber vierteljährlich - zusammenzutreten. Auf Verlangen eines Drittels ihrer Mitglieder ist sie binnen einer Woche einzuberufen.  
Die Einberufung, der Vorsitz und die Leitung obliegen dem Obmann.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluß und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Der Beratung und Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung sind vorbehalten:
  - 5.1 die Wahl des Verbandsobmanns und seines Stellvertreters
  - 5.2 die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses
  - 5.3 die Erlassung und Änderung der Satzung
6. Die Festsetzung des Voranschlags und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss

### § 3

#### **VERBANDSOBMANN**

Der Verbandsobmann vertritt den Gemeindeverband nach außen.  
Ihm obliegen überdies:

1. die Einberufung der Verbandsversammlung
2. der Vorsitz in der Verbandsversammlung
3. die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie alle zur Erledigung der Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten
4. Urkunden, denen Rechtsgeschäfte zugrunde liegen, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, sind vom Obmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des zuständigen Organs anzuführen.
5. Im Fall seiner Verhinderung wird der Verbandsobmann von seinem Stellvertreter, im Fall dessen Verhinderung von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung vertreten.

### § 4

#### **GESCHÄFTSSTELLE**

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben einer Geschäftsstelle, die beim Wohn- und Pflegeheim einzurichten ist.

### § 5

#### **ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS**

1. Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Verbandsversammlung auf Amtsdauer von sechs Jahren gewählt werden.

2. Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109-112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBL.Nr.36 in der gültigen Fassung sinngemäß.
3. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen dem Gemeinderat einer Verbandsgemeinde angehören.
4. Der Überprüfungsausschuß ist verpflichtet, mindestens vierteljährlich eine örtliche Kasensprüfung vorzunehmen und darüber der Verbandsversammlung zu berichten.

## § 6

### AUFBRINGUNG DER MITTEL

1. Die verbandsangehörigen Gemeinden haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Beiträge zum Aufwand des Gemeindeverbandes zu leisten.
2. Schuldendienst- und Investitionsbeiträge:  
werden anhand folgender Tabelle ermittelt

Ort	Verbands-Anteil	Bettenquote
Aldrans	21,49%	16,12
Ampass	14,12%	10,59
Lans	9,75%	7,31
Patsch	10,07%	7,55
Rinn	13,93%	10,45
Sistrans	16,84%	12,63
Tulfes	13,79%	10,35
<b>Verband</b>	<b>100,00%</b>	<b>75,00</b>

3. Betriebsbeiträge:  
Der durch die Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes ist auf die ihm angehörenden Gemeinden entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 jährlich aufzuteilen. Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.
4. Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis 30. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich den für dieses Jahr zu leistenden Beitrag schriftlich mitzuteilen. Eventuell sich ergebende Guthaben sind auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen anzurechnen.
5. Der Betrieb des Wohn- und Pflegeheimes ist nach Möglichkeit kostendeckend zu führen.

## § 7

### HEIMAUFNAHMEN UND BETTENBELEGUNG

1. Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Heimaufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen, hat die Heimleitung bei der Reihenfolge der Belegung nach Dringlichkeit vorzugehen.

2. In weiterer Folge werden dann Betten an Aufnahmebewerber vergeben, deren Angehörige in einer der Verbandsgemeinden wohnen. Hierzu gilt dasselbe Vergabekriterium wie in Abs.1.
3. Sollten die Heimplätze mit ortsansässigen Bewohnern, als auch mit Angehörigen von ortsansässigen Bewohnern nicht voll ausgelastet werden, können auch Bewohner die in keiner direkten oder auch indirekten Beziehung zu einem in den Verbandsgemeinden wohnenden Angehörigen stehen, aufgenommen werden.

## § 8

### **AUSSCHEIDEN, BZW. NACHTRÄGLICHER BEITRITT**

1. Gemeinden, die aus dem Gemeindeverband ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr eingebrachten Leistungen.
2. Nachträglich in den Gemeindeverband eintretende Gemeinden haben für die vor ihrem Eintritt erfolgten Investitionen einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages wird unter Berücksichtigung einer angemessenen Wertsicherung einerseits und einer angemessenen Abschreibung andererseits von der Verbandsversammlung festgesetzt.

## § 9

### **AUFLÖSUNG UND MITTELBINDUNG DES GEMEINDEVERBANDES**

1. Die Mittel des gemeinnützigen Betriebes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Im Weiteren ist das Vermögen auf die beteiligten Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Wertsicherung in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens des Gemeindeverbandes beigetragen haben. Ein eventuell verbleibendes Restvermögen muß gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden.
4. Kommt eine Einigung über die Vermögensaufteilung innerhalb der Verbandsangehörigen Gemeinden nicht zustande, so wird diese Aufteilung von der Landesregierung durchgeführt.
5. Bei Auflösung des Betriebes oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das nach Abdecken der Passiven verbleibende Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit wie möglich soll es dabei einer Einrichtung zufallen, die gleiche oder ähnliche begünstigte Zwecke wie dieser Betrieb verfolgt

## § 10

### **HAFTUNG**

1. Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
2. Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 7 (1).

## § 11

### **SINNGEMÄSSE GELTUNG VON VORSCHRIFTEN**

Sofern in diesen Satzungen nichts anderes bestimmt ist, gelten die anwendbaren Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 LGBL. Nr. 36 sinngemäß.

## § 12

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

1. Die Erlassung und die Änderung der Verbandssatzung bedürfen, soweit sie Angelegenheiten gemäß § 15 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 regelt, übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der verbandsangehörigen Gemeinden und der Genehmigung der Landesregierung.
2. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung kann die Verbandsversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

## § 13

### **INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Landesregierung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung aus dem Jahre 1999 außer Kraft.

Aldrans : Bgm. Johannes Strobl

Ampass: Bgm. Hubert Kirchmair

Lans: Bgm. Christian Meischl

Patsch: Bgm. DI Andreas Danler

Rinn: Bgm. Friedrich Hoppichler

Sistrans: Bgm. Josef Kofler

Tulfes: Bgm. Josef Gatt



### **Zu Punkt 8) Mietvertrag Raum ehemaliges Tourismusbüro**

Der Mietvertrag der Ordination Jägert/Schön läuft mit Ende Juni 2015 aus. Herr Jägert beendet sein Mietverhältnis. Er möchte gerne vorzeitig mit Ende Mai 2015 aus dem Vertrag aussteigen und eine Ablöse für den Einbau eines Holzbodens im Nebenraum. Diese Forderungen werden vom Gemeinderat abgelehnt. Der Gemeinderat besteht auf die Erfüllung des Mietvertrages.

Mit Schreiben v. 18.05.2015 hat Frau Kostron-Schön Brigitte mitgeteilt, dass sie ab 01.07.2015 die Ordination zu den gleichen Bedingungen alleine fortführen möchte.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja, 0 Nein Stimmen die Ordination im Objekt Dorfstraße 22 ab 01.07.2015 an Frau Kostron-Schön zu den gleichen Bedingungen wie bisher mit einem Mietzins von monatlich brutto € 254,36 zu vermieten. Die Kautions wird mit € 500,- festgelegt. Die Laufzeit beträgt ein Jahr.

### **Zu Punkt 9) Sonnenschutz Terrasse Volksschule**

Die Hortleiterin hat informiert, dass der Sonnenschirm auf der Terrasse defekt ist. Aus diesem Grunde stellt sich jetzt wieder die Frage ob nicht eine Markise angeschafft wird. Dadurch könnte die Überwärmung der zwei südlichen Klassenräume in der Übergangszeit vermindert werden. Ein Angebot der Fa. Vollstuber liegt vor. Die Kosten belaufen sich samt Elektroarbeiten auf ca. € 7.000,-. Der Antrag wird abgelehnt. GR Siegele Siegmund schlägt vor, die Fensterscheiben mit einer speziellen Folie auszustatten. Die Kosten werden auf ca. € 1.800,- geschätzt. Angebote dazu werden eingeholt. Ebenfalls soll ein neuer Sonnenschirm angeschafft werden.

### **Zu Punkt 10) Bestandsaufnahme Straßenbeleuchtung**

Zu diesem Punkt ist der Gemeindeelektriker Reich Manfred anwesend. Deshalb wird dieser Punkt vorgezogen und nach dem Tagesordnungspunkt 2 behandelt. Der Bürgermeister gibt einen kurzen Überblick über die momentane Situation.

Der Gemeindeelektriker berichtet über die zu erwartenden technischen und rechtlichen Änderungen im Bereich der Straßenbeleuchtung. Am Beginn ist eine Bestandsaufnahme erforderlich, welche gemeinsam mit der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG erstellt werden soll. Des weiteren wird sich der Bauausschuss der Sache annehmen.

### **Zu Punkt 11) Asphaltierungen 2015**

Die Kosten belaufen sich laut Schätzung der Fa. Strabag auf ca. € 100.000,-. Es handelt sich um die Bereiche Gänsbichl und Fraubichl, wobei der Großteil der Kosten in den Fraubichl fließen würde. In diesem Zusammenhang ist geplant den Straßenzug Fraubichl auf LED-Beleuchtung umzustellen bzw. durch zusätzliche Masten zu erweitern. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Abklärung mit den regionalen Versorgungsunternehmen und den betroffenen Anrainern erforderlich. Weitere Vergleichsangebote sind einzuholen. Der Bauausschuss übernimmt dieses Projekt.

### **Zu Punkt 12) Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag ASFINAG**

Es handelt sich hierbei um die Zufahrt zur Hofstelle Reindl. Die geplante Wegbefestigung betrifft zu einem kleinen Teil ASFINAG-Grund. Daher wurde der beiliegende Vertrag ausgearbeitet und vom Rechtsvertreter der Gemeinde geprüft.

Der Gemeinderat beschließt den Gestattungs- und Sondernutzungsvertrag der ASFINAG. Abstimmung: 11 Ja, 0 Nein Stimmen

Für die Wegerrichtung- und Befestigung ist eine privatrechtliche Vereinbarung mit dem Bauwerber auszuarbeiten. Die Angelegenheit wird im Bauausschuss behandelt.

## Zu Punkt 13) Anträge, Anfragen und Allfälliges

\* \* \*

Der Bürgermeister gratuliert im Namen des Gemeinderates Siegele Siegmund zu seinem runden Geburtstag.

### Berichte Bgm:

- Das von der Dorferneuerung erstellte Ausschreibungskonzept wird besprochen und freigegeben. Die für den Architektenwettbewerb notwendige Vermessung wurde nach vorheriger Angebotseinholung in Auftrag gegeben.
- Die Löschungserklärung Wiederkaufsrecht Humml wird im Gemeinderat unterschrieben.
- Die Auffassung des Dienstpostens im Unterabschnitt 010 – Zentralamt Verwendungsgruppe C, Dienstklasse III, wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung mit 01.04.2015 bestätigt.
- Es hat eine GPLA Prüfung für den Zeitraum 2009-2013 stattgefunden.
- Die weitere Vorgangsweise für den Hort wird besprochen. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass das Beschäftigungsausmaß der Assistenzkraft ab 01.02.2015 auf 37,5% angehoben wurde. Die Grundlage dafür bildet der Bescheid vom Amt der Tiroler Landesregierung.
- Ein Vorschlag für eine neue Ortstafel wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat ersucht GR Siegele Siegmund seinen Vorschlag dem Gemeinderat vorzulegen.
- Containerplatz – Eine Aushilfskraft wird gesucht.
- Regelung Kehrweg – Es wurden Erkundigungen beim Amt der Tiroler Landesregierung eingeholt. Für die Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen sind umfassende Maßnahmen erforderlich, welche im Gemeinderat beschlossen werden müssen.
- Sennenbrunnenweg – Eine Vertragsänderung ist in Vorbereitung. Die geforderte Humusierung wird von der BBT durchgeführt.
- Aufgrund des andauernden Regens hat es den Gemeindegeweg oberhalb der Hofstelle Müller ausgespült.

\* \* \*

Der Gemeindevorstand Greier Florian informiert den Gemeinderat, dass ein Teil des Neuhäuslerweges abgerutscht ist. Es findet diesbezüglich ein Lokalausweis statt.

\* \* \*

### Anfragen GR Haller Thomas:

Beauftragung Wachdienst - Laut Bürgermeister Danler ist dies noch nicht erfolgt.  
Baugrund Feuerwehrhaus - Es konnte noch keine Einigkeit bezüglich der möglichen Standorte erreicht werden.

\* \* \*

GR Braunegger Johann erkundigt sich beim Bürgermeister wie bei der Pflege am Mesnergarten vorgegangen wurde.

Der Schriftführer:  
Kienast Richard

Der Bürgermeister:  
DI Danler Andreas